

Allevo®



**Kommunalberatung**

Wirtschafts- und  
Managementberatung  
für Kommunen

29. Oktober 2012

Große Kreisstadt Donaueschingen

# **Gebührenkalkulation | Wasser**

## **01.01.2013 bis 31.12.2014**

# Erläuterungen

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangssituation/Beratungsauftrag .....	2
2.	Rechtsgrundlagen .....	2
3.	Öffentliche Einrichtung .....	2
4.	Vorgehensweise .....	3
4.1.	Kostenermittlung .....	3
4.2.	Divisionskalkulation .....	4
5.	Abschreibungen .....	5
6.	Verzinsung des Anlagekapitals .....	6
7.	Kostendeckung .....	7
8.	Leistungseinheiten .....	8
9.	Gemeindebetreff .....	8
10.	Grundgebühr .....	9
11.	Ermessensentscheidungen .....	11

## 1. Ausgangssituation/Beratungsauftrag

Die Große Kreisstadt Donaueschingen erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung, untergliedert in die Verbrauchs- und Grundgebühr über den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 zu erstellen.

Bis Oktober 2012 fanden mehrere Besprechungen zur Erstellung der Gebührenkalkulation statt, in denen uns Frau Siemers und Herr Zoller von der Stadtverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 17 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei grundsätzlich höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen. Bei der Wasserversorgung wird dieser Grundsatz jedoch dadurch durchbrochen, dass diese als gewerblicher Betrieb einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erzielen soll.

Die durch die gewünschte Berücksichtigung steuerrechtlicher Aspekte entstehenden Veränderungen werden in diesen Erläuterungen an entsprechender Stelle beschrieben.

## 3. Öffentliche Einrichtung

Bei der Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung der Großen Kreisstadt Donaueschingen um eine öffentliche Einrichtung.

## 4. Vorgehensweise

### 4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 haben wir uns an die von der Stadt mitgeteilten Prognosen für den Kalkulationszeitraum gehalten und diese mit der Verwaltung abgestimmt.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurden die Anlagenachweise Stand 31.12.2011 zugrunde gelegt und die Abschreibungsvorausschau für die Jahre 2012 bis 2014 berücksichtigt. Anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung wurden die kalkulatorischen Kosten bis zum Ende des Bemessungszeitraums weiterberechnet.

Die Große Kreisstadt Donaueschingen hat beschlossen eine Konzessionsabgabe zu erwirtschaften und abzuführen. Daher sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn (1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres vorhandenen Sachanlagevermögens) sowie die darauf entfallenden Ertragssteuern (Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

## 4.2. Divisionskalkulation

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten geschätzten Leistungseinheiten geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

In der Kalkulation wird dabei folgender Aufbau eingehalten:

	Ermittlung der gebührenfähigen Kosten
abzgl.	Ermittlung der gebührenfähigen Erlöse (ohne Gebühreneinnahmen)
	Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Gewinnzuschlag)
abzgl.	erwartete Erlöse aus Grundgebühren
	Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	<b>Wassergebühr</b>

	Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
zzgl.	zu berücksichtigende Gewinnzuschläge
	Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr
dividiert	durch prognostizierte Wassermenge
	<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Gewinnzuschlag</b>

## 5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Abs. 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip; Ausnahme ist Artikel 5 Abs. 2 des KAG Änderungsgesetzes vom 25. April 1978). § 14 Abs. 3 Satz 4 KAG gestattet mit der Brutto- oder Nettomethode wahlweise zwei Abschreibungsverfahren.

Die Große Kreisstadt Donaueschingen schreibt ihre Anlagen in der Wasserversorgung teilweise nach dem Bruttoverfahren und teilweise nach dem Nettoverfahren ab.

Beiträge und Zuschüsse Dritter wurden bis 2002 als Ertragszuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit 01.01.2003 werden die Ertragszuschüsse aufgrund gesetzlicher Vorgaben direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungssätze für die Zugänge im Anlagevermögen wurden in der vorliegenden Kalkulation mit Durchschnittswerten angesetzt. Die Abschreibungen und Auflösungen für bestehendes Anlagevermögen wurden entsprechend einer über den Kalkulationszeitraum erstellten Entwicklungsvorausschau übernommen. Die Stadt schreibt ihr Anlagevermögen monatsgenau ab. Da sich der Zugangszeitpunkt aus heutiger Sicht nicht monatsgenau prognostizieren lässt, wird für Zwecke der Gebührenkalkulation die Abschreibung für neu hinzukommende Anlagegüter jeweils im Jahr des Zugangs mit 25 % eines Jahresbetrags und ab dem Folgejahr mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

## 6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG).

Bei der Wasserversorgung empfiehlt es sich, insbesondere in den Fällen, wo eine Konzessionsabgabe erhoben wird, nicht die kalkulatorischen, sondern die tatsächlichen Zinsen zu Grunde zu legen, da der Mindesthandelsbilanzgewinn als Voraussetzung für die Abführung einer Konzessionsabgabe regelmäßig die in der kalkulatorischen Verzinsung enthaltene Eigenkapitalverzinsung (Gewinn) deutlich übersteigt. Aus diesem Grund wurden in Abstimmung mit der Stadtverwaltung in der Kalkulation die tatsächlichen Zinsaufwendungen eingestellt.

## 7. Kostendeckung

Bei einer Gebührenkalkulation gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die allgemeine Regelung in § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG wird aber im Bereich der Wasserversorgung durch die speziellere Regelungen in § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG und § 102 Abs. 2 GemO außer Kraft gesetzt. Hiernach sollen Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für die Stadt abwerfen. Erträge sind nur dann tatsächlich realisiert, wenn sie keine Ausgleichsverpflichtung nach sich ziehen. Daher sind die Gewinne der Wasserversorgung aus kommunalabgabenrechtlicher Sicht nicht zwingend auszugleichen.

Aufgrund der Abführung einer Konzessionsabgabe muss ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 % des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die darauf anfallenden Ertragssteuern (Körperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) erwirtschaftet werden.

Aufgrund rückläufiger Abgabemengen in den vorangegangenen Jahren reichte nach Mitteilung der Verwaltung der verbleibende Gewinn zur vollständigen steuerlichen Anerkennung der vereinbarten Konzessionsabgabe als Betriebsausgabe nicht aus, Donaueschingen hatte in den vergangenen Jahren geringere Konzessionsabgaben als die höchst zulässige Konzessionsabgabe an den städtischen Haushalt abgeführt. Diese Differenz kann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden. Deshalb soll in den Bemessungszeitraum 2013 bis 2014 ein zusätzlicher Zuschlag in Höhe von 35.000 € eingestellt werden, damit die Konzessionsabgabe nachträglich steuerlich anerkannt wird. Nach Auskunft der Verwaltung bestehen zwar höhere nachholbare Konzessionsabgaben, diese sollen jedoch zur Vermeidung von stärkeren Gebührenerhöhungen nicht in die Kalkulation eingestellt werden.

Aufgrund der ermäßigten Abgabe von Wasser an die Stadt gemäß § 13 EigBVO entsteht ein zusätzlicher Zuschlag auf die Gebührenkalkulation. Hierbei handelt es sich ausschließlich um einen Kostenzuschlag nach kommunalabgabenrechtlicher Sicht, aus steuerrechtlicher Sicht entstehen dadurch keine Gewinne.

## 8. Leistungseinheiten

Da man rückläufige Abgabemengen in den letzten Jahren beobachtet hat und auch weiterhin erwartet, wäre die Bildung des Mittelwerts nicht sachgerecht. Die Prognose der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 wurde uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt fordert in einem Prüfungsbericht mit Verweis auf ein VGH-Urteil vom 31.08.1989, dass in die Gebührenkalkulation auf der Mengenseite alle maßstabsbezogenen Leistungseinheiten eingestellt werden müssen. Hierzu zählen auch die mit Preisnachlass abgegebenen Mengen für den Eigenbedarf der Stadt (gemäß § 13 Nr. 3 bzw. Nr. 1 EigBVO). Die Deckung der dadurch entstehenden Einnahmeausfälle dürfe nicht durch Weglassen dieser Mengen erfolgen. Beim Eigenbetrieb kann die Deckung durch einen Zuschlag auf der Kostenseite erfolgen.

## 9. Gemeindebetreff

Die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Stadt selbst wurden auf der Leistungsseite mit in die Gebührenkalkulation eingestellt, da Schulen und andere öffentliche Gebäude eigene Zähler haben und somit die Leistungsmenge genau ermittelt werden konnte.

## 10. Grundgebühr

Neben der weit verbreiteten Variante Benutzungsgebühren ausschließlich in Form einer vom Nutzungsumfang abhängigen Leistungsgebühr zu erheben, besteht die Möglichkeit neben der Leistungsgebühr eine Grundgebühr zu erheben, da die ständige Vorhaltung einer betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, hier der Wasserversorgung, dauerhaft Fixkosten verursacht, die verbrauchsunabhängig sind.

In Baden-Württemberg ist dies im Unterschied zu anderen Bundesländern (allgemeine Zulässigkeit von Grundgebühren im Rahmen von Benutzungsgebühren: Artikel 8 Absatz 2 Satz 3 BayKAG) zwar nicht ausdrücklich geregelt, jedoch ist allgemein anerkannt, dass eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr grundsätzlich zulässig ist (BVerwG, Beschluss vom 25.10.2001, NVwZ-RR 2003, 300).

Die Heranziehung Betroffener zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Betroffenen den Wasseranschluss bzw. die Wasserversorgungseinrichtung jederzeit in Anspruch nehmen können (Urteil des VGH BW, Senatsbeschluss vom 16.06.1999, 2 S 782/98). Die Grundgebühr stellt demnach ein rechtlich zulässiges Instrument dar, um die Verbraucher geringer Wassermengen an den unabhängig vom Ausmaß der tatsächlichen Inanspruchnahme der Wasserversorgungseinrichtung entstehenden Fixkosten angemessen zu beteiligen. Bei rein kostenmäßiger Betrachtung kann deshalb nur durch die Erhebung von Grundgebühren sichergestellt werden, dass die reinen Vorhaltekosten verursachergerecht auf alle Benutzer verteilt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wird von der Rechtsprechung nicht eindeutig beurteilt. Es wird darin teilweise ein Verstoß gegen das Äquivalenzprinzip gesehen, da die durch die hohe Grundgebühr folglich sehr geringe Verbrauchsgebühr in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur Gegenleistung steht. Die von einigen Gerichten insofern angenommenen (unterschiedlichen) Obergrenzen sind daher nicht verallgemeinerungsfähig. So hat zum Beispiel das OVG Niedersachsen (Urteil vom 24.06.1998 – 9 L 2722/96, KStZ 1999, 172) entschieden, dass die Grundgebühr im Durchschnittsfall nicht mehr als 50 % der Gesamtgebühr betragen dürfe, da sonst der ökologische Anreiz zu sparen verloren geht. Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass Bundesrecht einer Einbeziehung der gesamten Fixkosten in die Grundgebühren nicht entgegensteht.

In der Gebührenkalkulation haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung die Grundgebühren mit fixen Kostenanteilen berechnet.

Bei der Bemessung der Grundgebühr ist ihrem Wesen nach eine Differenzierung nach dem Maß der Benutzung der Einrichtung in gleicher Weise geboten wie bei der Leistungsgebühr. Eine Erhebung, die sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung bemisst, ist zulässig. Hierzu zählen in der Wasserversorgung beispielsweise ein orientierter Wahrscheinlichkeitsmaßstab an der Normgröße des Wasserzählers oder an der Anzahl der Haushaltsangehörigen Personen.

Die ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten Bemessungseinheiten geteilt, um die Grundgebührensatzobergrenze zu ermitteln. Als Bemessungseinheit bei der Grundgebühr soll die Anzahl der vorhandenen Zähler gewichtet nach den bisherigen Grundgebührensätzen dienen.

## 11. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 7.9.1987 – 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.1988 – 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.1989 – 2 S 2805/87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Ausrichtung der Kalkulation an rein abgabenrechtlichen Aspekten oder Berücksichtigung steuerrechtlicher Belange
- I.5. Ansatz der kalkulatorische Verzinsung (abgabenrechtlich) oder Ansatz von tatsächlichen Fremdkapitalzinsen (steuerrechtlich)
- I.6. Höhe der Abschreibungssätze
- I.7. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.8. Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen oder Gewinnzuschlägen
- I.9. Festlegung der Äquivalenzziffern bei der Grundgebührenkalkulation
- I.10. Festlegung der Bemessungseinheit bei der Grundgebührenkalkulation

### II. Prognoseermessen

- II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
- II.2. geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Ergebnisse des Anlagenachweises vom 31.12.2011, der Vorausschau 2012 bis 2014 für bestehendes Anlagevermögen und der Zugänge 2012 bis 2014 laut der Finanzplanung
- II.3. geschätzte Menge der Leistungseinheiten
- II.4. Entwicklung der Anzahl und Art der Wasserzähler bei der Kalkulation der Grundgebühren

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 29. Oktober 2012

**Allevo | Kommunalberatung**



Thomas Lanver

Diplom-Kaufmann (FH)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis		14
Übersicht über die Berechnungsergebnisse		15
Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr		16
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Aufstellung der Kosten und Erlöse	
	Kosten 2013 bis 2014	17
	Erlöse 2013 bis 2014	19
Anlage 2	Anlagenachweis zum 31.12.2011 Donaueschingen	20
	Vorausschau Anlagenachweis 2012 bis 2014 Donaueschingen	20
Anlage 3	Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen	21
	Darstellung der Verzinsung	23
Anlage 4	Ermittlung der Konzessionsabgabe	24
	Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns	24
	Ermittlung der Ertragssteuern	25
Anlage 5	Wassermengen	26
Grundgebühr Wasser		
Anlage 6	Grundgebühr Wasser	
	Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)	27
	Ermittlung der Zählerkosten	28
	Einbezogene Kosten und Erlöse	29
	Berechnung der Grundgebühren	29
	Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren	30

## Abkürzungsverzeichnis

abzgl.	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AfA-Satz	Abschreibungssatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AN	Anlagenachweis
Anl.	Anlage
Aufl.	Auflösung (von Ertragszuschüssen)
Aufl.rest	Auflösungsrest
Aufl.-Satz	Auflösungssatz
AV	Anlagevermögen
BE	Bemessungseinheit
EK	Eigenkapital
FK	Fremdkapital
GewSt	Gewerbesteuer
GG	Grundgebühr
GVV	Gemeindeverwaltungsverband
KA	Konzessionsabgabe
KSchSt	Körperschaftsteuer
lt.	laut
MHBG	Mindesthandelsbilanzgewinn
o. Beitr.	ohne Beiträge
QN	Nennbelastung/Durchflussmenge eines Wasserzählers
SoLZ	Solidaritätszuschlag
SV	Sachanlagevermögen
WV	Wasserversorgung
ZV	Zweckverband
zzgl.	zuzüglich

**Berechnungsergebnisse für den Bemessungszeitraum  
01.01.2013 bis 31.12.2014**

	<b>errechneter Geb.satz</b>	<b>Gebühr inkl. Zuschläge</b>	bisheriger Geb.satz
Wassergebühr bei Grundgebühr	1,83 €/m <sup>3</sup>	<b>1,85 €/m<sup>3</sup></b>	1,85 €/m <sup>3</sup>
Grundgebühren Wasser (mit 35,0 % fixen Kostenanteilen)			
QN 2,5 (Haus)	<b>4,01 €/Monat</b>		3,24 €/Monat
QN 6 (Haus)	<b>4,37 €/Monat</b>		3,53 €/Monat
QN 10 (Haus)	<b>5,65 €/Monat</b>		4,56 €/Monat
QN 15 (Groß)	<b>35,51 €/Monat</b>		28,68 €/Monat
QN 40 (Groß)	<b>40,43 €/Monat</b>		32,65 €/Monat
QN 60 (Groß)	<b>49,54 €/Monat</b>		40,01 €/Monat
QN 15 (Verbund)	<b>77,94 €/Monat</b>		62,95 €/Monat
QN 40 (Verbund)	<b>95,43 €/Monat</b>		77,07 €/Monat
QN 60 (Verbund)	<b>115,83 €/Monat</b>		93,55 €/Monat

**Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.**

### Berechnung der Wassergebühr (Leistungsgebühr) bei Erhebung Grundgebühr

	2013	2014	2013-2014
Ermittlung der gebührenfähigen Kosten			
Kosten laut Anlage 1	2.511.372 €	2.512.165 €	
abzgl. Erlöse laut Anlage 1	-176.005 €	-155.454 €	
<b>Gebührenfähige Kosten (ohne Berücksichtigung Zuschläge)</b>	<b>2.335.367 €</b>	<b>2.356.711 €</b>	<b>4.692.078 €</b>
abzgl. erwartete Erlöse aus Grundgebühren laut Anlage 5	-303.280 €	-303.280 €	
<b>Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (oh. Berücksichtigung Zuschläge)</b>	<b>2.032.087 €</b>	<b>2.053.431 €</b>	<b>4.085.518 €</b>
/ Wassermenge (bei Berücksichtigung Nachlass) laut Anlage 5	1.116.500 m³	1.111.500 m³	2.228.000 m³
x Wassermenge laut Anlage 5	1.120.000 m³	1.115.000 m³	2.235.000 m³
- Anteil gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr (ohne Gewinnzuschlag)	2.032.087 €	2.053.431 €	4.085.518 €
Zuschlag aufgrund § 13 EigBVO (Preisnachlass)	6.370 €	6.466 €	12.836 €
<b>Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr</b>	<b>2.038.457 €</b>	<b>2.059.897 €</b>	<b>4.098.354 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5	1.120.000 m³	1.115.000 m³	2.235.000 m³
<b>Wassergebühr</b>			<b>1,83 €/m³</b>
Zuschlag für nicht ausgeschöpfte Konzessionsabgaben aus Vorjahren			35.000 €
<b>Summe Zuschläge</b>			<b>35.000 €</b>
Gebührenfähige Kosten Leistungsgebühr			4.098.354 €
<b>Gebührenfähige Kosten (einschließlich Berücksichtigung Zuschläge)</b>			<b>4.133.354 €</b>
Darstellung prognostizierter Wassermengen laut Anlage 5			2.235.000 m³
<b>Wassergebühr einschließlich Berücksichtigung Zuschläge</b>			<b>1,85 €/m³</b>

## Kosten 2013 bis 2014

## Anlage 1

## Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2013	Kosten		Summe 2013-2014
			2013	2014	
	<b>Materialaufwand</b>			633.200	<b>633.200</b>
540000	Stromsteuer und Energiebezug	185.000	185.000		<b>185.000</b>
540600	Wasseruntersuchung und -aufbereitung	47.000	47.000		<b>47.000</b>
543400	Sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe	2.000	2.000		<b>2.000</b>
547100	laufende Kosten Fahrzeuge	19.000	19.000		<b>19.000</b>
547400	Sachbedarf Betriebsgebäude	25.000	25.000		<b>25.000</b>
547501	Unterhaltung Gewinnungsanlagen	45.000	45.000		<b>45.000</b>
547502	Unterhaltung Wasserzähler	19.000	19.000		<b>19.000</b>
547503	Unterhaltung Rohrnetz	200.000	200.000		<b>200.000</b>
547504	Unterhaltung Speicherungsanlagen	45.000	45.000		<b>45.000</b>
547505	Unterhaltung Schieberkreuze	40.000	40.000		<b>40.000</b>
	<b>Personalaufwand</b>			535.800	<b>535.800</b>
551100	Bruttogehälter des Betriebes	403.400	403.400		<b>403.400</b>
561100	Beitrag Sozialversicherung Beschäftigte	85.000	85.000		<b>85.000</b>
565100	Beitrag Versorgungskasse Beschäftigte	33.400	33.400		<b>33.400</b>
566100	Beihilfen, Unterstützung und dgl.	200	200		<b>200</b>
567000	Berufsgenossenschaftsbeiträge	5.900	5.900		<b>5.900</b>
	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			235.200	<b>235.200</b>
545200	Sachbedarf Werkstattbetrieb	10.000	10.000		<b>10.000</b>
545300	Grundkarte für Rohrnetz	1.200	1.200		<b>1.200</b>
552300	Verwaltungskostenbeitrag	75.000	75.000		<b>75.000</b>
590100	Entgelt an Land für Wasserentnahme	71.000	71.000		<b>71.000</b>
591300	Garagenmiete	700	700		<b>700</b>
592100	Gebäudeversicherung	8.800	8.800		<b>8.800</b>
592200	Sonstige Versicherungen	12.500	12.500		<b>12.500</b>
593000	Bürobedarf	2.000	2.000		<b>2.000</b>
596100	Reisekosten	100	100		<b>100</b>
596200	Aus- und Fortbildung	6.500	6.500		<b>6.500</b>
597000	Prüfung, Beratung, Vollstreckungskosten	3.800	3.800		<b>3.800</b>
597100	EDV-Kosten	32.300	32.300		<b>32.300</b>
597300	Aufwand für Gebührenkalkulation	2.500	2.500		<b>2.500</b>
599000	Porto, Telefon, Fracht	3.000	3.000		<b>3.000</b>
599050	Kontoführungsgebühren	1.500	1.500		<b>1.500</b>
599201	Sonstiger betrieblicher Aufwand	2.000	2.000		<b>2.000</b>
680000	Grundsteuer	2.700	2.700	2.700	<b>5.400</b>
681000	Kraftfahrzeugsteuer	2.200	2.200	2.200	<b>4.400</b>
	<b>Summe Betriebskosten</b>	<b>1.392.700</b>	<b>1.392.700</b>	<b>1.409.100</b>	<b>2.801.800</b>

## Kosten 2013 bis 2014

## Anlage 1

## Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2013	Kosten		Summe 2013-2014
			2013	2014	
	<b>Abschreibungen</b>				
571000	Ordentliche Abschreibung auf Sachanl. Abschreibungen lt. Anl. 3	509.500	509.507	505.396	<b>1.014.903</b>
	<b>Zinsen und ähnl. Aufwendungen</b>				
651000	Zinsen u. ähnl. Aufwendungen tatsächliche FK-Verzinsung lt. Anl. 3	221.900	221.900	217.600	<b>439.500</b>
	Kassenkreditzinsen	900	900	900	<b>1.800</b>
	<b>Summe Abschreibungen und Zinsen</b>	<b>732.300</b>	<b>732.307</b>	<b>723.896</b>	<b>1.456.203</b>
599000	Konzessionsabgabe Konzessionsabgabe lt. Anl. 4	207.800	207.754	206.829	<b>414.583</b>
	Steuern vom Einkommen u. Ertrag Gewerbesteuer lt. Anl. 4	61.100	28.332	24.070	<b>52.402</b>
	Körperschaftsteuer lt. Anl. 4		31.084	25.554	<b>56.637</b>
	Solidaritätszuschlag lt. Anl. 4		1.710	1.405	<b>3.115</b>
	MHBG lt. Anl. 4		117.486	121.311	<b>238.796</b>
	<b>Summe KA, Ertragssteuern, MHBG</b>	<b>268.900</b>	<b>386.365</b>	<b>379.169</b>	<b>765.534</b>
	<b>Summe Kosten</b>	<b>2.393.900</b>	<b>2.511.372</b>	<b>2.512.165</b>	<b>5.023.537</b>

nachrichtlich: Jahresgewinn 151.100

Kontrollsumme 2.545.000

Differenz 0

\*) wird in Kalkulation errechnet

## Erlöse 2013 bis 2014

## Anlage 1

## Erfolgsplan

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2013	Erlöse		Summe 2013-2014
			2013	2014	
	<b>Umsatzerlöse</b>				
4300x0	Wassererlöse	2.065.700			
4300x1	Grundgebühren	303.300			
430061	Grundgebühren - Stadt Bauwasser	2.900	2.900	2.900	<b>5.800</b>
	Rohwasser GVV (0,24 € / m³)	13.200	13.200	13.200	<b>26.400</b>
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			15.000	<b>15.000</b>
439300	Sonstige Umsatzerlöse privatrechtlich	5.000	5.000	5.000	<b>10.000</b>
439400	Sonstige Umsatzerlöse öffentlich-rechtlich	5.000	5.000	5.000	<b>10.000</b>
411000	Mieterträge	4.400	4.400		<b>4.400</b>
510000	Erträge aus aktivierten Eigenleistungen	80.000	80.000	68.000	<b>148.000</b>
534000	Mahngebühren **)	4.200	4.200		<b>4.200</b>
535000	Sonstige ordentliche Erträge	0	0		<b>0</b>
535001	Sonst. ord. Erträge - nicht steuerbar -	3.000	3.000		<b>3.000</b>
535300	Erträge aus Schrottverkauf	800	800		<b>800</b>
536000	Erträge aus Auflösung Rückstellung	0	0		<b>0</b>
	<b>Zinsen und ähnliche Erträge</b>				<b>0</b>
621000	Zinserträge	3.800	3.800		<b>3.800</b>
622100	Zinsen Ratenplan	1.300	1.300		<b>1.300</b>
622200	Stundungszinsen	100	100		<b>100</b>
	<b>Summe Betriebserlöse</b>	<b>2.492.700</b>	<b>123.700</b>	<b>109.100</b>	<b>232.800</b>
438000	Auflösung passivierter Ertragszuschüsse	52.300			
	Auflösungen lt. Anl. 3		52.305	46.354	<b>98.659</b>
	<b>Summe Auflösungen</b>	<b>52.300</b>	<b>52.305</b>	<b>46.354</b>	<b>98.659</b>
	<b>Summe Erlöse</b>	<b>2.545.000</b>	<b>176.005</b>	<b>155.454</b>	<b>331.459</b>

Kontrollsumme 2.545.000

Differenz 0

\*) wird in Kalkulation errechnet

\*\*) nach steuerrechtlicher Betrachtung zu berücksichtigende Betriebserlöse

## Anlagenachweis zum 31.12.2011 Donaueschingen Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

	AHK	AfA	RBW	Ø-AfA-Satz
· Betriebseinrichtung	1.763.540	13.385	136.463	
· Betriebseinrichtung	2.003.743	23.529	154.793	
· Hausanschlüsse	1.853.652	30.555	330.654	
· Verteilungsanlagen	27.549	468	26.881	
· Maschinen und Geräte	20.813	3.036	16.030	
· Betriebs- u. Geschäftsausstattung	245.347	8.908	37.514	
· Fahrzeuge	215.855	12.137	86.551	
· GwGs	477	477	0	
· Imm. Vermögen	31.568	3.531	2.546	
· Speicherungsanlagen	3.843.319	78.989	1.160.654	
· Grdst. Gewinnung	33.766	0	33.761	
· Grdst. Speicherung	4.485	0	4.485	
· Grdst. mit Bauten	1.372.330	25.219	277.353	
· Quellfassung/-zuleit	1.783.279	16.630	144.488	
· Leitungsnetz	15.019.446	332.328	5.389.110	
· Messgeräte	34.207	561	4.433	
<b>Investitionen</b>	<b>28.253.376</b>	<b>549.754</b>	<b>7.805.713</b>	1,95 %
· Zuschüsse	3.252.231	74.780	338.768	
<b>Ertragszuschüsse</b>	<b>3.252.231</b>	<b>74.780</b>	<b>338.768</b>	2,30 %
<b>Netto-AV (d. h. Investitionen abzgl. Ertragszuschüsse)</b>	<b>25.001.144</b>	<b>474.974</b>	<b>7.466.945</b>	
nachrichtlich				
· geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	70.607	0	70.607	
Kontrollsumme AN Investitionen	28.323.982	549.754	7.876.320	
Kontrollsumme AN Ertragszuschüsse	3.252.231	74.780	338.768	
Differenz	0	0	0	
nachrichtlich: Sachanl.verm. (o. imm.Verm.) zur Berechnung des MHBG			7.803.167	

## Vorausschau Anlagenachweis 2012 bis 2014 Donaueschingen Investitionen und Ertragszuschüsse

## Anlage 2

AfA/Aufl.	2011	2012	Veränd.	2013	Veränd.	2014	Veränd.
Investitionen	549.754	523.932	-25.822	487.471	-36.461	462.181	-25.290
Ertragszuschüsse	74.780	64.895	-9.884	52.305	-12.590	46.354	-5.951
<b>Netto-AV</b>	<b>474.974</b>	<b>459.037</b>		<b>435.166</b>		<b>415.827</b>	

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

Anschaffungs- und Herstellungskosten		2012	2013	2014
<b>Zugänge Investitionen (AHK)</b>				
<b>Zugänge lineare AfA 2,50 %</b>				
·Rohrnetzpläne Ergänzungen		15.000	15.000	15.000
·Hausanschlüsse		25.000	30.000	30.000
·Donaueschingen	Alfred-Delp-Weg, Stichelitung AW's	0	12.000	0
·Donaueschingen	Buchhaldenstr. bis Sonnenhaldenstr. , 1. BA	0	0	54.000
·Donaueschingen	Am Spannenberg	0	17.000	0
·Donaueschingen	An der Stadtkirche, Residenzbereich Schützenbrücke bis Kirche, 1. BA	0	18.491	0
	Karlstr. Bis Heinrich-Feuerstein-Str. 2. BA			43.509
·Donaueschingen	Augustastr., Erschließung Lehrerkademie	35.000	0	0
·Donaueschingen	Eichendorffstr., 1. BA	0	0	107.000
·Donaueschingen	Irmastr., Ausbau mit Brigachufergestaltung	48.000	0	0
·Donaueschingen	Lehenstraße	0	45.000	0
·Donaueschingen	Moltkestr., 2. BA	0	0	30.000
·Donaueschingen	Neue Wolterdinger Str., Mühlenbrücke bis Sonnenhaldestr.	0	140.000	0
·Sondermaßnahmen	Förderleitung DS-Aasen 2. BA, Raiffeisenstr. Bis vor B27	162.000	0	0
·Sondermaßnahmen	Abwasseranlage Wasserwerk	20.000	0	0
·Sondermaßnahmen	Buchhaldenstr., Druckminderungsschacht Erneuerung	0	15.000	0
·Allmendshofen	Brunnenweg Ausbau Schulweg bis Brunnenweg, 1. BA	18.000	0	0
·Allmendshofen	Friedr.-E-Str./ Hochstr., Straßenbau, Rad- u. Gehweg	0	0	74.000
·Allmendshofen	Quellenweg, Ausbau	64.000	0	0
·Allmendshofen	Schützenberg Erschließung, 1. BA, Restarbeiten 2011	15.000	0	0
	Erschließung, Unteres Quartier, 2. BA	0	40.000	0
	Erschließung, Oberes Quartier, 2. BA	0	72.000	0
·Allmendshofen	Schulweg Ausbau Quellen- bis Schulweg, 1. BA	0	0	20.000
·Sondermaßnahmen	Prozessleitsystem WV-DS, Planung u. Ausführung, 1. BA	0	13.000	0
	Ausführung, 2. BA	0	0	28.000
·Aufen	Schützenweg	0	0	94.000
·Aasen	Großer Katzenrain Baugeb., Deckenbelag u. Gehweg	10.000	0	0
·Aasen	Kirchensteigstr.	0	116.000	0
·Aasen	Obere Wiesen Gewerbegebiet, Erweiterung Str.	9.000	0	0
·Aasen	Klosterstr. 2. BA, Ostbaarstr. bis Lederweg	0	0	29.000
·Aasen	Süßer Winkel	0	0	20.000
·Grünlingen	Weidenacker Erschließung 2. BA	0	32.000	0
·Pfohren	An der Halde II, Erweiterung Baugebiet, 6. BA	0	53.000	0
·Pfohren	Entenburgweg (Neubau Brücke)	5.000	0	0
·Pfohren	Geisinger Str. Brücken/Renaturierung, 1. BA	0	10.000	0
	Geisinger Str. / Gartenstr./Im Winkel, 2.BA	0	0	68.000
·Heidenhofen	Alpenblick, Herrm.-Frey-Str., Erweiterung Erschließung	8.000	0	0
·Wolterdingen	Anbindung Industriegebiet an L180	0	46.000	0
·Wolterdingen	Hauptstr., Festhallenstr. Bis Tannheimerstr., Gehweg	0	8.000	0
·Wolterdingen	Längefeld, Erschließung Fertigstellung	7.000	0	0
·Wolterdingen	Weiheweg/ Kirchbühlstr. (Ringleitung)	76.000	0	0
·Schützenberg	Verteilungsanlagen (2011 AiB)	70.607	0	0
	Verteilungsanlagen	0	123.000	0
	abzgl. Beitragseinnahmen/Kostenersätze	-70.000	-75.000	-40.000
<b>Summe Zugänge lineare AfA 2,50 %</b>		<b>517.607</b>	<b>730.491</b>	<b>572.509</b>

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
<b>Zugänge lineare AfA 6,67 %</b>			
· Sondermaßnahmen HB Wolterdingen, Erneuerung elektr. Schaltanlage	0	0	57.000
· Sondermaßnahmen PW Mühlwiesen, Umbau	20.000	0	0
· Wasserzähler	4.000	4.000	4.000
<b>Summe Zugänge lineare AfA 6,67 %</b>	<b>24.000</b>	<b>4.000</b>	<b>61.000</b>
<b>Zugänge lineare AfA 10,00 %</b>			
· Geräte	12.000	12.000	12.000
· Hydranten	1.500	2.000	2.000
· Hydranten Entnahme mit Rückflussverhinderer / Rohrtrenner	0	8.500	0
· Schiebermaschine Akku	0	7.000	0
<b>Summe Zugänge lineare AfA 10,00 %</b>	<b>13.500</b>	<b>29.500</b>	<b>14.000</b>
<b>Zugänge lineare AfA 33,33 %</b>			
· Geschäftsausstattung / PC Arbeitsplatz	2.200	500	0
<b>Summe Zugänge lineare AfA 33,33 %</b>	<b>2.200</b>	<b>500</b>	<b>0</b>
<b>Summe Zugänge Investitionen</b>	<b>557.307</b>	<b>764.491</b>	<b>647.509</b>
<b>Ertragszuschüsse (Zuschüsse und Beiträge)</b>			
<b>Zugänge Ertragszuschüsse</b>			
· werden bei den Herstellungskosten direkt abgesetzt	0	0	0
<b>Summe Zugänge Ertragszuschüsse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## Zugänge bei Investitionen und Ertragszuschüssen

## Anlage 3

Kalkulatorische Kosten		2011	2012	2013	2014
<b>Abschreibung</b>	<b>AfA-Satz</b>				
Zugang Investitionen 2,5 %			517.607	730.491	572.509
<b>lineare AfA aus Zugängen</b>	<b>2,50 %</b>		<b>3.235</b>	<b>14.271</b>	<b>17.275</b>
Zugang Investitionen 6,67 %			24.000	4.000	61.000
<b>lineare AfA aus Zugängen</b>	<b>6,67 %</b>		<b>400</b>	<b>1.267</b>	<b>1.217</b>
Zugang Investitionen 10 %			13.500	29.500	14.000
<b>lineare AfA aus Zugängen</b>	<b>10,00 %</b>		<b>338</b>	<b>1.750</b>	<b>2.563</b>
Zugang Investitionen 33,3 %			2.200	500	0
<b>lineare AfA aus Zugängen</b>	<b>33,33 %</b>		<b>183</b>	<b>592</b>	<b>125</b>
<b>Summe AfA aus Zugängen</b>			<b>4.156</b>	<b>17.880</b>	<b>21.180</b>
<b>Veränderung AfA-Bestand lt. Vorausschau</b>			<b>-25.822</b>	<b>-36.461</b>	<b>-25.290</b>
<b>AfA</b>		<b>549.754</b>	<b>528.088</b>	<b>509.507</b>	<b>505.396</b>
<b>Auflösung</b>					
Zugang Ertragszuschüsse			0	0	0
<b>Erhöhung Auflösung</b>	<b>2,30 %</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Veränderung Aufl.-Bestand lt. Vorausschau</b>			<b>-9.884</b>	<b>-12.590</b>	<b>-5.951</b>
<b>Auflösung Ertragszuschüsse lt. Vorausschau</b>		<b>74.780</b>	<b>64.895</b>	<b>52.305</b>	<b>46.354</b>

## Darstellung der Verzinsung

Verzinsung		2013	2014
<b>tatsächliche Fremdkapitalverzinsung (steuerrechtlich)</b>			
· Zinsen für bestehende und neue Darlehen		221.900	217.600
<b>Fremdkapitalzins</b>		<b>221.900</b>	<b>217.600</b>

## Ermittlung der Konzessionsabgabe

## Anlage 4

Konzessionsabgabe	2013	2014	
Die Höhe der Konzessionsabgabe (KA) bestimmt sich nach den zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb vereinbarten Sätzen. Die höchst zulässigen Sätze sind in der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben geregelt. Die KA darf bei Städten mit bis zu 25.000 Einwohnern höchstens 10 % der Entgelte aus den allgemeinen Tarifpreisen betragen. Für die Entgelte aus Sondertarifvereinbarungen sind höchstens 1,5 % zulässig.			
Tarifabnehmer (bis 6.000 m³ Verbrauch) *)	930.000 m³	925.000 m³	
kalkulierte Gebühr **)	1,85 €/m³	1,85 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	1.720.500	1.711.250	
zuzüglich Einnahmen aus Grundgebühren	303.280	303.280	
Summe Verbrauchs- und Grundgebühren	2.023.780	2.014.530	
Konzessionsabgabe Tarifabnehmer	10,0 %	202.378	201.453
Tarifabnehmer (über 6.000 m³ Verbrauch) *)	155.000 m³	155.000 m³	
kalkulierte Gebühr **)	1,85 €/m³	1,85 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	286.750	286.750	
Menge Sonderabnehmer Stadt	35.000 m³	35.000 m³	
kalkulierte Gebühr **)	1,67 €/m³	1,67 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	58.450	58.450	
Menge Sonderabnehmer GV	55.000 m³	55.000 m³	
Gebührensatz	0,24 €/m³	0,24 €/m³	
erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	13.200	13.200	
Summe erwartete Einnahmen aus Verbrauchsgebühren	358.400	358.400	
Konzessionsabgabe Sonderabnehmer	1,5 %	5.376	5.376
<b>höchstzulässige KA auf Grundlage der Kalkulation ***)</b>	<b>207.754</b>	<b>206.829</b>	

## Ermittlung des Mindesthandelsbilanzgewinns

Entwicklung Sachanlagevermögen	2011	2012	2013	2014
Zugang AHK		557.307	764.491	647.509
AfA		-528.088	-509.507	-505.396
RBW Sachanl.verm. 31.12.	7.803.167	7.832.386	8.087.370	8.229.482
RBW Sachanlagevermögen Stand 1.1.			7.832.386	8.087.370
<b>MHBG auf SV Anfang des Wirtsch.jahres</b>	<b>1,5 %</b>		<b>117.486</b>	<b>121.311</b>

\*\*) Die Ermittlung beruht darauf, dass die Wasserverbrauchsgebühr bei 1,85 € festgesetzt wird.

\*\*\*) Die höchstzulässige Konzessionsabgabe ist abhängig vom tatsächlichen Ergebnis und kann aus diesem Grund nur anhand der Kalkulation prognostiziert werden! Soweit die Mengenprognosen der Kalkulation tatsächlich unterschritten werden und/oder die Kosten höher ausfallen als prognostiziert, wird die Konzessionsabgabe steuerrechtlich nicht in voller Höhe anerkannt! Die Abführung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe kann dann jedoch in den folgenden fünf Jahren nachgeholt werden.

## Ermittlung der Ertragssteuern

## Anlage 4

<b>voraussichtliches Jahresergebnis</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Summe Betriebskosten	-1.392.700	-1.409.100
Summe Abschreibungen und Zinsen	-732.307	-723.896
Summe Betriebserlöse	123.700	109.100
Summe Auflösungen	52.305	46.354
<b>Nettokosten</b>	<b>-1.949.002</b>	<b>-1.977.542</b>
<b>Konzessionsabgabe</b>	<b>-207.754</b>	<b>-206.829</b>
kalkulierte Gebühr	1,85 €/m³	1,85 €/m³
Wassermenge	1.085.000 m³	1.080.000 m³
<b>Gebühreneinnahmen Tarifabnehmer</b>	<b>2.007.250</b>	<b>1.998.000</b>
kalkulierte Gebühr	1,67 €/m³	1,67 €/m³
Menge Sonderabnehmer Stadt	35.000 m³	35.000 m³
<b>Gebühreneinnahmen Sonderabnehmer (Eigenbedarf)</b>	<b>58.450</b>	<b>58.450</b>
<b>Gebühreneinnahmen Grundgebühren</b>	<b>303.280</b>	<b>303.280</b>
<b>erwartete Gebühreneinnahmen</b>	<b>2.368.980</b>	<b>2.359.730</b>
<b>Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer</b>	<b>212.224</b>	<b>175.359</b>

<b>Gewerbesteuer</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	212.224	175.359
Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 1 GewStG	38.133	38.133
Kürzungen nach § 9 GewStG	0	0
abzüglich Freibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG	-5.000	-5.000
<b>Gewerbeertrag *)</b>	<b>245.300</b>	<b>208.400</b>
Steuermesszahl	3,50 %	8.586
<b>Gewerbesteuer</b>	<b>28.332</b>	<b>24.070</b>
<b>Hebesatz</b>	<b>330 %</b>	<b>24.070</b>

\*) Nach § 11 Abs. 1 GewStG ist der Gewerbeertrag auf volle 100 € abzurunden.

<b>Körperschaftssteuer und Solidaritätszuschlag</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftssteuer	212.224	175.359
abzüglich Freibetrag nach § 24 Satz 1 KStG	-5.000	-5.000
<b>fiktives Einkommen</b>	<b>207.224</b>	<b>170.359</b>
<b>Körperschaftssteuer</b>	<b>15 %</b>	<b>31.084</b>
<b>Solidaritätszuschlag</b>	<b>5,5 %</b>	<b>1.710</b>
		<b>1.405</b>

## Wassermengen

## Anlage 5

## Darstellung prognostizierter Wassermengen

	2013	2014	2013-2014
Tarifabnehmer (bis 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch) *)	930.000 m <sup>3</sup>	925.000 m <sup>3</sup>	<b>1.855.000 m<sup>3</sup></b>
Tarifabnehmer (über 6.000 m <sup>3</sup> Verbrauch) *)	155.000 m <sup>3</sup>	155.000 m <sup>3</sup>	<b>310.000 m<sup>3</sup></b>
Menge Sonderabnehmer Stadt	35.000 m <sup>3</sup>	35.000 m <sup>3</sup>	<b>70.000 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge</b>	<b>1.120.000 m<sup>3</sup></b>	<b>1.115.000 m<sup>3</sup></b>	<b>2.235.000 m<sup>3</sup></b>
<b>Wassermenge (bei Berücksichtigung Nachlass Sonderabnehmer)</b>	<b>1.116.500 m<sup>3</sup></b>	<b>1.111.500 m<sup>3</sup></b>	<b>2.228.000 m<sup>3</sup></b>

\*) Für die Berechnung der Konzessionsabgabe ist der separate Ausweis von Tarifabnehmern mit einem Verbrauch von über 6.000 m<sup>3</sup> erforderlich.

## Grundgebühr Wasser

## Anlage 6

## Ermittlung der Bemessungseinheiten (BE)

	Anzahl Zähler	Äquivalenzziffer	BE
QN 2,5 (Haus)	5.159	1,00	5.159 BE
QN 6 (Haus)	139	1,09	151 BE
QN 10 (Haus)	15	1,41	21 BE
QN 15 (Groß)	0	8,85	0 BE
QN 40 (Groß)	2	10,08	20 BE
QN 60 (Groß)	1	12,35	12 BE
QN 15 (Verbund)	21	19,43	408 BE
QN 40 (Verbund)	15	23,79	357 BE
QN 60 (Verbund)	6	28,87	173 BE
<b>Summe 2013</b>	<b>5.358</b>		<b>6.302 BE</b>
QN 2,5 (Haus)	5.159	1,000	5.159 BE
QN 6 (Haus)	139	1,090	151 BE
QN 10 (Haus)	15	1,407	21 BE
QN 15 (Groß)	0	8,852	0 BE
QN 40 (Groß)	2	10,077	20 BE
QN 60 (Groß)	1	12,349	12 BE
QN 15 (Verbund)	21	19,429	408 BE
QN 40 (Verbund)	15	23,787	357 BE
QN 60 (Verbund)	6	28,873	173 BE
<b>Summe 2014</b>	<b>5.358</b>		<b>6.302 BE</b>
<b>Gesamtsumme der Bemessungseinheiten</b>			<b>12.604 BE</b>

## Ermittlung der Zählerkosten

## Anlage 6

## Einbezogene Zählerkosten

Zählerkosten	Kosten pro Zähler	Anzahl Zähler	6-Jahres-zeitraum	2-Jahres-zeitraum
Neu-Zähler QN 2,5 (Haus)		0	0 €	0 €
Neu-Zähler QN 6 (Haus)		0	0 €	0 €
Neu-Zähler QN 10 (Haus)		0	0 €	0 €
Neu-Zähler QN 15 (Groß)	662,85 €	0	0 €	0 €
Neu-Zähler QN 40 (Groß)	797,55 €	0	160 €	53 €
Neu-Zähler QN 60 (Groß)	1.018,75 €	0	102 €	34 €
Neu-Zähler QN 15 (Verbund)	1.421,20 €	2	2.985 €	995 €
Neu-Zähler QN 40 (Verbund)	1.245,60 €	3	3.737 €	1.246 €
Neu-Zähler QN 60 (Verbund)	2.178,30 €	1	2.614 €	871 €
Austausch-Zähler QN 2,5 (Haus)	16,90 €	5.159	87.187 €	29.062 €
Austausch-Zähler QN 6 (Haus)	28,70 €	139	3.989 €	1.330 €
Austausch-Zähler QN 10 (Haus)	64,00 €	15	960 €	320 €
Austausch-Zähler QN 15 (Groß)	553,05 €	0	0 €	0 €
Austausch-Zähler QN 40 (Groß)	657,55 €	2	1.184 €	395 €
Austausch-Zähler QN 60 (Groß)	829,75 €	1	747 €	249 €
Austausch-Zähler QN 15 (Verbund)	1.125,60 €	19	21.274 €	7.091 €
Austausch-Zähler QN 40 (Verbund)	1.768,60 €	12	21.223 €	7.074 €
Austausch-Zähler QN 60 (Verbund)	1.398,80 €	5	6.714 €	2.238 €
Arbeitsaufwand Hauswasserzähler	35,78 €	5.313	190.099 €	63.366 €
Arbeitsaufwand Großwasserzähler	120,12 €	3	360 €	120 €
Arbeitsaufwand Verbundwasserzähler	120,12 €	42	5.045 €	1.682 €
Zählerablesung jährlich 7.800 €			46.800 €	15.600 €
<b>Summe Zählerkosten</b>			<b>395.179 €</b>	<b>131.726 €</b>

## Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

## Anlage 6

## Einbezogene Kosten und Erlöse

einbezogener Kosten und Erlöse	2013	2014	2013-2014
Summe Zählerkosten			131.726 €
Summe Abschreibungen und Zinsen	732.307 €	723.896 €	1.456.203 €
Summe Auflösungen	-52.305 €	-46.354 €	-98.659 €
Summe Fixkosten	680.002 €	677.542 €	1.357.544 €
daraus zu berücksichtigender Anteil	35,0 %	238.001 €	237.140 €

**zu berücksichtigender Anteil** **606.867 €**

Gebührenant. Fixkosten	=	606.867 €	=	
-----		-----		<b>48,14 €/BE</b>
Summe Bemessungseinh.		12.604 BE		

## Berechnung der Grundgebühren

GG für die Jahre 2011 bis 2012	Gebühr pro BE	Äquivalenzziffer	GG/Jahr	GG/Monat
QN 2,5 (Haus)	48,14 €/BE	1,000	48,14 €	4,01 €
QN 6 (Haus)	48,14 €/BE	1,090	52,44 €	4,37 €
QN 10 (Haus)	48,14 €/BE	1,407	67,75 €	5,65 €
QN 15 (Groß)	48,14 €/BE	8,852	426,12 €	35,51 €
QN 40 (Groß)	48,14 €/BE	10,077	485,11 €	40,43 €
QN 60 (Groß)	48,14 €/BE	12,349	594,46 €	49,54 €
QN 15 (Verbund)	48,14 €/BE	19,429	935,31 €	77,94 €
QN 40 (Verbund)	48,14 €/BE	23,787	1.145,10 €	95,43 €
QN 60 (Verbund)	48,14 €/BE	28,873	1.389,96 €	115,83 €

## Grundgebühr mit fixen Kostenanteilen

## Anlage 6

## Erwartete Einnahmen aus Grundgebühren

	GG/Monat	Anzahl Zähler	erwartete Einnahmen
QN 2,5 (Haus)	4,01 €	5.159	248.251 €
QN 6 (Haus)	4,37 €	139	7.289 €
QN 10 (Haus)	5,65 €	15	1.017 €
QN 15 (Groß)	35,51 €	0	0 €
QN 40 (Groß)	40,43 €	2	970 €
QN 60 (Groß)	49,54 €	1	594 €
QN 15 (Verbund)	77,94 €	21	19.641 €
QN 40 (Verbund)	95,43 €	15	17.177 €
QN 60 (Verbund)	115,83 €	6	8.340 €
<b>Summe 2013</b>			<b>303.280 €</b>
QN 2,5 (Haus)	4,01 €	5.159	248.251 €
QN 6 (Haus)	4,37 €	139	7.289 €
QN 10 (Haus)	5,65 €	15	1.017 €
QN 15 (Groß)	35,51 €	0	0 €
QN 40 (Groß)	40,43 €	2	970 €
QN 60 (Groß)	49,54 €	1	594 €
QN 15 (Verbund)	77,94 €	21	19.641 €
QN 40 (Verbund)	95,43 €	15	17.177 €
QN 60 (Verbund)	115,83 €	6	8.340 €
<b>Summe 2014</b>			<b>303.280 €</b>
<b>Summe erwartete Gebühreneinnahmen für die den Bemessungszeitraum</b>			<b>606.560 €</b>